

LuftNaSiG/Verkehrsrechte

Im Vorfeld der Vollprivatisierung der Lufthansa hat die Bundesregierung das Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz (LuftNaSiG) erlassen. Es schreibt vor, dass deutsche Luftfahrtunternehmen nur Aktiengesellschaften mit vinkulierten Namensaktien sein dürfen. Damit wird sichergestellt, dass börsennotierte deutsche Luftverkehrsunternehmen bestimmte Anforderungen bezüglich der Beteiligungs- und Beherrschungsverhältnisse zur Aufrechterhaltung ihrer Luftverkehrsrechte einhalten können. Diese Anforderungen ergeben sich sowohl aus dem Recht der Europäischen Union, als auch aus bilateralen Luftverkehrsabkommen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 muss sich ein Luftfahrtunternehmen zur Aufrechterhaltung und zum Erwerb einer Betriebsgenehmigung für den Luftverkehr unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von EU-Mitgliedstaaten oder deren Staatsangehörigen befinden und auch zu jeder Zeit von diesen kontrolliert werden. Die von der Bundesrepublik Deutschland mit Nicht-EU-Ländern geschlossenen Luftverkehrsabkommen setzen für die Ausübung der Verkehrsrechte den Nachweis voraus, dass sich das Luftfahrtunternehmen mehrheitlich in deutschen Händen befindet.

Um sicherzustellen, dass die Betriebsgenehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 aufrechterhalten wird und die gemäß den relevanten Luftverkehrsabkommen verliehenen Luftverkehrsrechte weiterhin fortbestehen, muss das betreffende Luftfahrtunternehmen in der Lage sein, einen Nachweis bezüglich der Beteiligungs- und Beherrschungsverhältnisse zu erbringen. Dies wird durch vinkulierte Namensaktien gesichert. Jeder Aktionär wird im Aktienregister mit Name, Anschrift, Nationalität und Aktienstückzahl erfasst, so dass Lufthansa jederzeit den Aktienbesitz kontrollieren und in kritischen Situationen (Gefahr der Überfremdung) Maßnahmen einleiten kann. Die möglichen Maßnahmen reichen vom Aktienrückkauf, über die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage bis zur Aufforderung an ausländische Aktionäre, ihren Aktienbesitz zu veräußern.

Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz (LuftNaSiG)

Den maßgeblichen Gesetzestext zum Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz (LuftNaSiG) finden Sie unter folgendem Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/luftnasig/>